

## Dieses Informationsblatt ist mit dem Versicherer abgestimmt und erfüllt dessen Informationspflicht.

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (SKB) Stand Mai 2018,
- ggf. weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

## Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Sportboot-Kaskoversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Sportboot.



### Was ist versichert?

- ✓ Ihr Sportboot einschließlich der Maschinenanlage sowie das Zubehör und der persönlichen Effekte.
- ✓ Zu der Maschinenanlage gehören die Antriebsanlage einschließlich Welle und Propeller, Außenbordmotoren sowie Maschinensteuerungssysteme und Armaturen.
- ✓ Zum Zubehör zählen insbesondere die technische Ausrüstung, Segel und Mobiliar.
- Sofern Sie dies vereinbaren, erstreckt sich die Versicherung auch auf den Trailer und das Beiboot.

### Welche Ereignisse sind z. B. versichert?

- ✓ Unfall der Fahrzeuge, z. B. auch Sinken und Kentern.
- ✓ Brand, Seng- und Schmörschäden (auch wenn durch Kurzschluss verursacht), Blitzschlag, Explosion.
- ✓ Sturm (ab Windstärke 8), höhere Gewalt.
- ✓ Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus.
- ✓ Diebstahl des ganzen Fahrzeuges oder des Beibootes.
- ✓ Diebstahl des mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung angeschlossenen Außenbordmotors.
- ✓ Für den mitversicherten Trailer besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Schäden durch Unfall des Fahrzeuges, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl. Der Trailer ist mit einer geeigneten Diebstahlsicherung gegen einfachen Diebstahl zu sichern.

### Was wird ersetzt?

- ✓ Bei Totalverlust des Fahrzeuges und/oder des Außenbordmotors sowie des Beibootes und der Rettungsinsel durch Verlust oder Zerstörung ersetzt der Versicherer den vereinbarten Versicherungswert abzüglich eines etwaigen Restwertes.
- ✓ In allen anderen Fällen erstattet der Versicherer die zur Ausbesserung notwendigen Reparaturkosten bzw. die Kosten gleichartiger Ersatzbeschaffung ohne Abzüge „neu für alt“ abzüglich eines etwaigen Restwertes.

### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssummen vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsschein. Sie sollen für neue Sachen dem Neuwert und für gebrauchte Sachen dem Zeitwert entsprechen. Die zwischen Ihnen und uns vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden an der Maschinenanlage; der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung; den persönlichen Effekten; wenn sie nicht durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub oder Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind.
- ✗ Wert- und Schmucksachen, Pelze, Geld, Papiere irgendwelcher Art mit Geldwert, Dokumente, Lebens- und Genussmittel sowie nicht fest eingebaute Uhren.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst einen unangemessen hohen Beitrag verlangen müssten.

### Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! durch die gewöhnliche Abnutzung, Alter, Witterungseinflüsse, Rost, Oxydation;
- ! während der Teilnahme an Motorbootrennen;
- ! während einer gewerblichen Nutzung oder Vermietung gegen Entgelt;
- ! durch die Fahrzeugführung von Personen, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis, oder, soweit eine Fahrerlaubnis nicht vorgeschrieben ist, nicht genügend qualifiziert sind;
- ! durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler.
- ! Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



## Wo bin ich versichert?

Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des vereinbarten Fahrtgebiets I oder II:

- ✓ Fahrtgebiet I

Sie haben Versicherungsschutz innerhalb Deutschlands an Land und auf allen Flüssen und Binnengewässern Deutschlands sowie der deutschen Ostseeküste innerhalb deutscher Territorialgewässer inklusive des direkten Zuweges von der Oder zur Ostsee durch polnisches Staatsgebiet.

- ✓ Fahrtgebiet II

Die Versicherung gilt auf allen europäischen Flüssen und Binnengewässern sowie der Nordsee und Ostsee. (Ostsee einschließlich Kattegat und Skagerrak, Nordsee begrenzt durch die Linie Bergen - Wick und die Linie Land's End - Ile d'Ouessant).



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte machen Sie bei der Beantragung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Außenbordmotoren, den Trailer und Zubehör müssen Sie gegen Diebstahl sichern.
- Sie müssen das Fahrzeug, die Maschinenanlage und das Zubehör regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen warten.
- Sie sind verpflichtet uns den Versicherungsfall unverzüglich in Textform, bei Schäden, die voraussichtlich 2500 Euro übersteigen, vorab per Telefon, anzuzeigen.
- Abhandenkommen versicherter Sachen, sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie Brand oder Explosion haben Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und Hafenbehörde zu melden.
- Bei Kollisionen müssen Sie den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung auffordern und den Schadenumfang möglichst gemeinsam dokumentieren und eigene Schadenersatzansprüche form- und fristgerecht geltend machen.
- Sie sind verpflichtet, den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.



## Wann und wie zahle ich?

Den ersten Versicherungsbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Erst- bzw. Folgebeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung ohne einen Widerspruch durch Sie eingezogen werden kann. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Die Versicherung können Sie für eine Dauer von einem Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens 3 Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalls.

## Vertragsinformationen

### 1. Versicherer

Mannheimer Versicherung AG (kurz Mannheimer), Augustaanlage 66, 68165 Mannheim, Sitz der Gesellschaft: Mannheim, Handelsregister Nr. HRB 7501, Amtsgericht Mannheim

### 2. Versicherungsvermittler

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin, Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin. Der Vermittler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Vermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin. Telefon: 030 20866602

### 3. Ladungsfähige Anschriften

Die ladungsfähigen Anschriften sind unter Ziffer 1 genannt.

### 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der Mannheimer bezieht sich hauptsächlich auf den Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung. Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### 5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

### 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

### 7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis enthält eine Vergütung für die Tätigkeit der Beratung und Vermittlung. Die Vergütung erfolgt ausschließlich in Form einer Provision. Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.

Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadensversicherung allgemein 19 %.

### 8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrags hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 S. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

### 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens die wirksame Belastung Ihres Kontos.

Sie haben dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

### 10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erstbeitrags und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

### 11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des

Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages bei monatlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrages bei vierteljährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrages bei halbjährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bei jährlicher Beitragszahlung.

### Bei Einmalbeitrag

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte, gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit dem Einmalbeitrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

#### 12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.

#### 13. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden. Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

#### 14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

#### 15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

#### 16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

#### 17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (Mobilnetz max. 42 ct/min), E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

#### 18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörde

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)

Ausgabe Mai 2018 - Stand Mai 2018

## 1. Geltungsbereich

Gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung:

### Fahrtgebiet I :

Die Versicherung gilt innerhalb Deutschlands an Land und auf allen Flüssen und Binnengewässern Deutschlands sowie der deutschen Ostseeküste innerhalb deutscher Territorialgewässer inklusive des direkten Zuweges von der Oder zur Ostsee durch polnisches Staatsgebiet.

oder

### Fahrtgebiet II :

Die Versicherung gilt auf allen europäischen Flüssen und Binnengewässern sowie der Nordsee und Ostsee. (Ostsee einschließlich Kattegat und Skagerrak, Nordsee begrenzt durch die Linie Bergen - Wick und die Linie Land's End - Ile d'Ouessant)

Sie gilt ferner im gleichen Geltungsbereich

1.1 während des Sommer- und Winterlagers

1.2 während des Trainings oder der Teilnahme an Regatten

1.3 während der Ausführung von Reparaturen und Inspektionen durch Werften oder Werkstätten;

1.4 während des Anlandholens und Zuwasserlassens;

1.5 während Land- und Fährtransporten auf dem Trailer, soweit hierfür geeignete Transportmittel verwendet werden und die versicherten Gegenstände sachgemäß verladen und befestigt sind.

## 2. Versicherte Sachen und Gefahren

Versichert sind die im Vertrag bezeichneten Sachen. Die Versicherung erstreckt sich auf das Fahrzeug, die Maschinenanlage sowie das Zubehör und die persönlichen Effekten. Zur Maschinenanlage gehören die Antriebsanlage einschließlich Welle und Propeller, Außenbordmotoren sowie Maschinensteuerungssysteme und Armaturen. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil des Fahrzeugs zu sein, dem Betrieb des Fahrzeuges dauernd zu dienen bestimmt sind und sich nicht nur vorübergehend auf dem Fahrzeug befinden, insbesondere die technische Ausrüstung, Segel und Mobiliar. Persönliche Effekten sind Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, wie Ölzeug, Bordwäsche und Kleidungsstücke.

2. Der Versicherungsschutz zur Vollkaskoversicherung erstreckt sich auf

2.1 Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen durch

2.1.1 Unfall der Fahrzeuge, z. B. auch Sinken und Kentern;

2.1.2 Brand, Seng- und Schmorschäden (auch wenn durch Kurzschluss verursacht), Blitzschlag, Explosion;

2.1.3 Sturm (ab Windstärke 8), höhere Gewalt;

2.1.4 Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus;

2.1.5 Diebstahl des ganzen Fahrzeugs, des Beibootes und/oder der fest montierten oder unter Verschluss befindlichen Teile bzw. Gegenstände;

2.1.6 Diebstahl des mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung angeschlossenen Außenbordmotors;

2.1.7 Diebstahl der Rettungsinsel während der Saison, auch ohne dass sie fest montiert ist oder sich unter Verschluss befindet;

2.1.8 Diebstahl von Persenning und ähnlichen Abdeckungen, soweit diese gegen einfache Wegnahme gesichert sind;

2.2 Ferner auf Schäden an den Masten und Spieren durch Bruch, Knicken oder Verbeulen, Reißen und Brechen von stehendem und laufendem Gut, sowie die hierdurch entstehenden Folgeschäden am eigenen Fahrzeug;

2.3 Reißen von Segeln, Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch gewöhnlichen Gebrauch, Abnutzung, Alter, Bearbeitung,

3. Für den innerhalb der Kaskoversicherung mitversicherten Trailer besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Schäden durch Unfall des Fahrzeuges, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl. Der Trailer ist mit einer geeigneten Diebstahlsicherung gegen einfachen Diebstahl zu sichern.

4. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen wurden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## 3. Aufwendungen

1. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

2. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziff. 1 entsprechend kürzen.

3. Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

4. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer Wrackbeseitigungs- und/oder Entsorgungskosten bis zu 100 % der Versicherungssumme, sofern ein versichertes Ereignis vorausgegangen ist und der VN zur Beseitigung des Wracks und/oder der Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

## 4. Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind:

Wert- und Schmucksachen, Pelze, Geld, Papiere irgendwelcher Art mit Geldwert, Dokumente, Lebens- und Genussmittel sowie nicht fest eingebaute Uhren.

Schäden an der Maschinenanlage; der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung; den persönlichen Effekten; wenn sie nicht durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub oder Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind.

2. Nicht ersetzt werden:

2.1 mittelbare Schäden (z. B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Nutzungsausfall, Minderwert);

2.2 Schäden bei Wildwasserfahrten oder beim Überqueren von Wehren sowie bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten;

2.3 Schäden während einer gewerblichen Nutzung oder Vermietung gegen Entgelt;

2.4 Schäden durch die Fahrzeugführung von Personen, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis, oder, soweit eine Fahrerlaubnis nicht vorgeschrieben ist, nicht genügend qualifiziert sind;

2.5 Schäden durch anfängliche Fahr- und Seeuntüchtigkeit des Fahrzeugs;

2.6 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen;

2.7 Schäden durch gewöhnliche Abnutzung, Alter, Bearbeitung, Witterungseinflüsse (z. B. Hitze, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee, Eis, Frost, Einfrieren des Kühlwassers), Rost, Oxydation, Fäulnis, Wurmfraß, Ratten, Mäuse, Motten und anderes Ungeziefer;

2.8 Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, gegen Anordnungen von Transportunternehmen sowie Schäden durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

2.9 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie (auch unabhängig von einem Kriegszustand) durch das Vorhandensein oder die Verwendung von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen, durch Aufruhr, Plünderung, terroristischer oder politischer Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

2.10 Schäden durch Kernenergie und Radioaktivität oder sonstiger ionisierender Strahlung sowie Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen und biochemischen Substanzen als Waffen;

2.11 Schäden durch Unterschlagung

## **5. Versicherungssumme, Versicherungswert, feste Taxe**

1. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert der versicherten Sache bei Abschluss des Vertrages zu entsprechen. Sie gilt in diesem Fall als Taxe im Sinne des § 76 VVG (feste Taxe).

2. Versicherungswert ist für neue Sachen der Neuwert, für gebrauchte Sachen der Zeitwert (maßgebend sind jeweils die Wiederbeschaffungskosten für den Erwerb einer neuen oder einer gebrauchten Sache gleicher Art und Güte). Nachlässe und Preiszugeständnisse sind bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht zu berücksichtigen.

3. Die feste Taxe wird für die Dauer von fünf Jahren festgeschrieben. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann danach erneut eine Taxe vereinbart werden.

4. Entspricht die Versicherungssumme bei Abschluss des Vertrages oder bei ihrer Neufestsetzung dem Versicherungswert, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung (§ 75 VVG). Das Recht des Versicherungsnehmers, nach § 74 VVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme zu verlangen, bleibt unberührt.

5. Sind im Versicherungsvertrag einzelne Sachen mit separaten Versicherungssummen versichert, so gelten die vorstehenden Bestimmungen für jede versicherte Sache gesondert.

## **6. Entschädigungsleistung**

1.1 Bei Totalverlust des Fahrzeugs einschließlich der eingebauten maschinellen Einrichtungen und/oder des Außenbordmotors sowie des Beibootes und der Rettungsinsel ersetzt der Versicherer den vereinbarten Versicherungswert abzüglich eines etwaigen Restwertes.

1.2 Ein Totalverlust liegt vor, wenn die versicherten Gegenstände dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn sie unrettbar gesunken, in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört und so beschädigt sind, dass die Reparaturkosten den Versicherungswert erreichen.

2. In allen anderen Fällen erstattet der Versicherer die zur Ausbesserung notwendigen Reparaturkosten bzw. die Kosten gleichartiger Ersatzbeschaffung ohne Abzüge „neu für alt“ abzüglich eines etwaigen Restwertes.

3. Die Versicherungssumme stellt in jedem Fall die Grenze der Haftung des Versicherers dar.

4. Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist je Schadenereignis und von der bedingungsgemäß zu übernehmenden Entschädigung zu berechnen.

Für Schäden in Zusammenhang mit Regatten gilt die doppelte Selbstbeteiligung vereinbart.

Sie findet keine Anwendung bei Totalverlust des Schiffes bzw. Trailers sowie bei Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

5. Beschädigte Sachen können dem Versicherer nicht zur Verfügung gestellt werden.

## **7. Beitrag, Beginn und Ende der Haftung**

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgebeiträge am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 Handelsgesetzbuch (HGB) zu fordern. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

4. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.

5. Für die Zeit des Stillliegens und des Winterlagers werden Rückgaben nicht gewährt.

## **8. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung**

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.

2. Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 29 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere dann vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

## 9. Obliegenheitsverletzungen und Verwirklichungsgründe

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden. Insbesondere muss er darauf achten, dass der verantwortliche Fahrzeugführer den für das jeweils vereinbarte Fahrtgebiet und versicherte Fahrzeug erforderlichen Führerschein besitzt.

2. Der Versicherungsnehmer hat

- a) das Fahrzeug ordnungsgemäß zu vertäuen und zu verankern; bei unbemannten Stilliegen vor offener Küste ist sicherzustellen, dass bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann;
- b) behördliche Vorschriften und die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens einzuhalten;
- c) während des Transportes das Fahrzeug sachgemäß zu verladen und zu befestigen;
- d) lose Teile ordnungsgemäß zu verpacken oder im abgedeckten oder verzurten oder verschlossenen Fahrzeug aufzubewahren;
- e) Außenbordmotore und Zubehör gegen Diebstahl zu sichern;
- f) den Trailer gegen Diebstahl zu sichern;
- g) das Fahrzeug außerhalb des Wassers gegen Diebstahl zu sichern. Für den Fall, dass das versicherte Fahrzeug über einen längeren Zeitraum aufliegt, besteht Versicherungsschutz für Diebstahl-, Einbruch- und Vandalismusschäden nur unter der Voraussetzung, dass es innerhalb des in der Police aufgeführten Fahrtgebietes nur an üblichen Aufliegeplätzen abgestellt wird und der Trailer gesichert wird;
- h) das Fahrzeug, die Maschinenanlage und das Zubehör regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen, zu warten;
- i) während des Betriebes alle Kontroll- und Navigationsinstrumente in angemessenen Zeitabständen zu beobachten, insbesondere um Grundberührungen und Überhitzungsschäden an der Maschine zu vermeiden.

3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefährdung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

4. Die unter Nr. 1. und Nr. 2. genannten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten sind auch von einem Fahrzeugführer, der nicht Versicherungsnehmer ist, einzuhalten. Nr. 3 gilt entsprechend.

## 10. Verhalten im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich, bei Schäden, die voraussichtlich Euro 2500,- übersteigen, vorab per Telefon oder per Telefax, anzuzeigen;
- b) das Abhandenkommen versicherter Sachen, sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und Hafenbehörde, bei Versicherungsfällen im Ausland, zusätzlich der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle, zu melden;
- c) den unter b) genannten Behörden unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen einzureichen;
- d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuhalten;
- e) bei Kollisionen den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und den Schadenumfang gemeinsam schriftlich festzuhalten sowie den Gegner schriftlich haftbar zu machen;

f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;

g) ein Protokoll zu erstellen und dem Versicherer vorzulegen mit einer Schilderung des Unfallherganges, der Ursache und Schäden, einer Unfallskizze, den Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und Zeugen sowie der Anschrift und dem Aktenzeichen der unter b) genannten Behörden;

h) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;

i) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

j) beschädigte versicherte Sachen vor Anerkennung des Schadens nicht ohne Einwilligung des Versicherers zu verkaufen

k) Transportschäden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich zu melden, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen beim Eintritt des Versicherungsfalles befanden;

l) bei Transportschäden dem Versicherer die Beförderungspapiere (Original-Frachtbrief, Ladeschein und dergleichen), eine schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer, sowie eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die Meldung des Schadens in Form einer bahnamtlichen Bescheinigung oder bei Transporten mit Kraftfahrzeugen durch einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Beförderungsunternehmens einzureichen;

m) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Sind bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

3. Die Obliegenheiten gem. Nr. 1. a bis g, k und m sind auch von einem Fahrzeugführer, der nicht Versicherungsnehmer ist, einzuhalten. Nr. 2 gilt entsprechend.

## 11. Zahlung der Entschädigung

1. Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.

2. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder die Insassen eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

4. Die Bestimmung des § 15 VVG bleibt unberührt.

## 12 Kündigung im Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versiche-

rungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

### 13. Rechtsverhältnisse Dritter

1. Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer weder übertragen noch verpfändet werden.

2. Wird das versicherte Fahrzeug von dem Versicherungsnehmer veräußert, so geht die Versicherung auf den Erwerber über. Die Vorschriften der §§ 95 bis 97 VVG finden Anwendung. Der VN hat den Versicherer unverzüglich vom Risikofortfall zu informieren.

### 14. Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens im Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in seiner Aufforderung auf diese Folge hinweisen.

b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit diesem in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten;

c) alle sonstigen gemäß § 6 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;

d) entstandene versicherte Kosten;

4. Jeder Sachverständige übermittelt beiden Parteien gleichzeitig seine Feststellungen. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6.

a) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den § 6 die Entschädigung.

b) Weichen die Feststellungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich ab, erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### 15. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 215 VVG.

### 16. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

## Klauseln zu den Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)

### Zu allen Vollkaskoversicherungen gilt vereinbart:

#### Klausel 1 – Schadenfreiheitsrabatt-Klausel

In der Vollkaskoversicherung wird ein Schadenfreiheitsrabatt (SFR) gewährt: 40 % bei Abschluss des Vertrages.

Im ersten Versicherungsfall eines Versicherungsjahres erfolgt bei Entschädigungsleistungen ab nächster Jahresfälligkeit eine Rückstufung um 10%. Bei zwei ersatzpflichtigen Schadenfällen und mehr entfällt unbeschadet der Höhe der Entschädigungsleistung der bisher gewährte SFR komplett.

Bei Schadenfreiheit in einem vollen Versicherungsjahr steigt der Rabatt zur nächsten Jahresfälligkeit jeweils um 10% bis der volle Schadenfreiheitsrabatt von 40% erreicht ist.

**Rabattretter:** Tritt nach fünf und mehr schadenfreien Versicherungsjahren ein rückstufungswirksamer Versicherungsfall ein, so wird die Rückstufung für diesen Schadenfall ausgesetzt. Ein Schaden an einem ggf. mitversicherten Trailer führt nicht zur Belastung des Schadenfreiheitsrabattes. Der Schadenfreiheitsrabatt ist personengebunden.



# Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand April 2018

## 1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

## 1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung

assona GmbH – Lorenzweg 5 – 12099 Berlin

## 2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der assona GmbH:

Maximilian Mertin  
E-Mail: [datenschutz@assona.net](mailto:datenschutz@assona.net)

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: <https://www.assona.com>

## 3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Daneben verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten u. a. auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung eines berechtigten Interesses oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Je nach Rechtsgrundlage handelt es sich insbesondere um folgende Kategorien personenbezogener Daten:

[Vorname, Nachname], [Adresse], [Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)], [Geburtsdatum], [Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags], [Rechnungsdaten/Umsatzdaten] [Bonitätsdaten], [Zahlungsdaten/Kontoinformationen]

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an [kundenservice@assona.de](mailto:kundenservice@assona.de) schicken.

## 4. Rechtsgrundlagen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen** (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO).

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung** (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

## 5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
- Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir

von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.

- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunfteien. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.

## 6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber verschiedenen öffentlichen oder internen Stellen, sowie externen Dienstleistern offengelegt.

### a) Versicherer

Risikoträger und Leistungserbringer im Schadenfall ist der Versicherer.

Daher geben wir Ihre personenbezogenen Daten und die Daten zum versicherten Risiko, die wir während des Antragsprozesses und während der Vertragslaufzeit von Ihnen erhalten teilweise an den Versicherer weiter. Den Namen des Versicherers an den wir Ihre personenbezogenen Daten weitergeben finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

### b) Versicherungsvermittler/ Untervermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

### c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Versicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten kommen oder zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

### d) Zentrale Hinweissysteme

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das die informa HIS GmbH betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de).

Die Meldung in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung.

### Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Sollten wir Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.



## e) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter [www.assona.com/de/datenschutz](http://www.assona.com/de/datenschutz) eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

## f) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

## g) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

## 7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union (und des Europäischen Wirtschaftsraums „EWR“) findet derzeit nicht statt.

## 8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) oder dem Geldwäschegesetz (GWG). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen je nach Dokument und Gesetzesverordnung 5 Jahre (HGB), 6 Jahre (AO) oder 10 Jahre (HGB).

## 9. Welche Rechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

### a) Widerspruchsrecht

Der Verwendung Ihrer Daten für werbliche Zwecke können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

#### • Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung aufgrund Ihres berechtigten oder öffentlichen Interesses?

Sie haben gem. Art. 21 Abs.1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) erfolgt, Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für ein auf diese Vorschrift gestütztes Profiling.

Im Falle Ihres Widerspruchs verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

#### • Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung zur Betreibung von Direktwerbung?

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

## b) Widerruf der Einwilligung

Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt.

## c) Auskunftsrecht

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogenen Daten über Sie gespeichert haben. Wenn Sie es wünschen, teilen wir Ihnen mit, um welche Daten es sich handelt, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden, wem diese Daten offengelegt werden, wie lange die Daten gespeichert werden und welche weiteren Rechte Ihnen in Bezug auf diese Daten zustehen.

## d) Weitere Rechte

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung falscher Daten oder auf Löschung Ihrer Daten. Wenn kein Grund für die weitere Speicherung besteht, werden wir Ihre Daten löschen, ansonsten die Verarbeitung einschränken. Sie können auch verlangen, dass wir alle personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format entweder Ihnen oder einer Person oder einem Unternehmen Ihrer Wahl zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

## e) Wahrnehmung Ihrer Rechte

Um Ihre Rechte wahrzunehmen, können Sie sich an die Verantwortliche oder an den Datenschutzbeauftragten unter den angegebenen Kontaktdaten wenden oder den Kundenservice: [kundenservice@assona.de](mailto:kundenservice@assona.de) / Tel. 030 208 666 44. Wir werden Ihre Anfragen umgehend sowie gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten und Ihnen mitteilen, welche Maßnahmen wir ergriffen haben.

## 10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

## 11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung** und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt assona Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten zu erhalten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos des Versicherers.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftsteil gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteil.

## 12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherungsvertreter mit weitreichenden Vollmachten vom Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags) Ihre personenbezogenen Daten einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.